

Corona-Lockdown: Wie funktioniert der Exit

Die Corona-Krise trifft alle: Um die Verbreitung des Virus zu bremsen, hat Deutschland sich umfassende Beschränkungen auferlegt. Sie tragen dazu bei, dass viele Menschen und Firmen um ihre ökonomische Zukunft fürchten. Die Politik muss deshalb zweierlei schaffen: Einerseits die Gesundheit der Bürger so weit wie möglich schützen und sie andererseits vor noch größeren volkswirtschaftlichen Schäden bewahren, die letztlich zu gesellschaftlichen werden. In diesem Kontext werden Wege aus dem Lockdown debattiert - das IW hat einen entsprechenden Exit-Plan entwickelt.

Mindestens fünf Prozent der deutschen Wirtschaftsleistung sind in diesem Jahr be-

reits verloren, zeigen aktuelle IW-Berechnungen. Doch zu diesem halbwegs verkraftbaren Defizit, das nichtsdestotrotz eine deutlich höhere Arbeitslosigkeit und viel niedrigere Steuereinnahmen bedeutet, kommt es nur dann, wenn die Wirtschaft möglichst schnell wieder ans Laufen kommt. Wie das mit Augenmaß gelingen kann, zeigt das IW in einem Zwölf-Punkte-Plan.

Schulen und Kindergärten öffnen

Grundsätzlich gilt: Jeder Exit kann nur eingeleitet werden, wenn die medizinische Grundversorgung gewährleistet ist. Als nächste Stufe fordern die IW-Experten, die Grundversorgung in der Kinderbetreuung und in der Infrastruktur wiederherzustellen respektive auszuweiten: Schulen und Kindergärten müssen wieder öffnen und die Verkehrskapazitäten im ÖPNV erhöht werden. „Nur dann können Eltern konzentriert arbeiten und Kinder werden optimal gefördert“, erläutert der IW-Direktor. Und weiter: „Mit einer hohen Taktung im ÖPNV kommen die Menschen zur Arbeit und haben gleichzeitig genug Platz, um sich nicht unnötig in gesundheitliche Gefahr zu bringen. Lehrer könnten im Schichtbetrieb in Schulen unterrichten, das würde auch dort das Infektionsrisiko deutlich senken.“

Im laufenden Betrieb vor Corona schützen

Die öffentliche Verwaltung, der Handel sowie Dienstleistungsanbieter sollten nach Meinung des IW ebenfalls schnellstmöglich wieder öffnen, zudem sollte die Industrieproduktion hochgefahren werden.

Gleichzeitig fordert das IW aber auch Klarheit der Politik: Es muss deutlich sein, welche Branchen sich auf langfristige Schließungen einstellen müssen - etwa in der Messewirtschaft. „Hier muss über massive Unterstützungsleistungen nachgedacht werden“, sagt der IW-Geschäftsführer, sonst drohe eine Insolvenzwellen. Dies würde die Wirtschaft noch härter treffen.

Staat muss großzügig sein

Apropos finanzielle Unterstützung: Vom Staat fordert das IW, sich beim Nachfordern von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und der Rückzahlung von Überbrückungskrediten großzügig zu zeigen. Denn auch, wenn die Wirtschaft wieder läuft, dürfte die Liquiditätssituation vieler Firmen noch lange kritisch bleiben. In diesem Kontext empfehle sich außerdem ein „fiskalischer Startschuss“ seitens der öffentlichen Hand für den Neuanfang nach Corona.



Arnulf Huber, b.b.h.-Vorstand

Mai-Ticker

- Maßnahmen-Katalog Corona
- Neues zur Einkommensteuer
- Rechnungen, Vorsteuerabzug, Steuerbefreiungen
- Aktuelles zur Lohnsteuer und Sozialversicherung u. v. m.

STEUERTERMINE MAI 2020

Fälligkeit Montag, den 11.05.2020*	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
	Scheck/bar**	Überweisung
Lohnsteuer mtl./vj.	11. 05. ¹	14. 05. ¹
Kirchensteuer	11. 05. ¹	14. 05. ¹
Solidaritätszuschlag	11. 05. ¹	14. 05. ¹
Umsatzsteuer mtl./vj.	11. 05. ¹	14. 05. ¹
Gewerbesteuer vj.	15. 05.	18. 05.

1 Die Schonfrist endet am 11.05.20, weil das Ende der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.
** Bei Zahlung durch Scheck ist diese erst mit dem dritten Tag nach Eingang des Schecks bewirkt.

FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG MAI 2020

	Beitragsnachweis	Beitragszahlung
Mai 2020	25. 05.	27. 05.

Hinweis: Einreichung Nachweis bis 00:00 Uhr am Fälligkeitstag

Aktuelles

Maßnahmen-Katalog - „Corona-Soli“

Es wird an die Politik appelliert, jetzt die Grundlagen zu schaffen, um Bürgern und Betrieben den Start nach der Corona-Krise zu erleichtern. „Die Steuerzahler brauchen Rückenwind, um nach der Krise ihre Geschäfte wieder anzupacken“ wird von den Verbänden gefordert.

„In den nächsten Wochen und Monaten sollten sämtliche Spielräume für ein unbürokratisches Entgegenkommen und steuerliche Möglichkeiten ausgeschöpft werden!“

Diese weiteren Schritte müssen jetzt folgen. In der Notsituation hatte die Politik entschlossen gehandelt und mit dem „Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen“ die ersten unterstützenden Maßnahmen auf den Weg gebracht. „Jetzt müssen weitere Schritte folgen“, betont Holznagel und verweist auf einen eigenen Maßnahmen-Katalog, in dem der Bund der Steuerzahler zusammenstellt, wie Bürger und Betriebe konkret unterstützt werden können: „Weitere Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie - Mit Rückenwind aus der Krise.“

Dazu zählt, den Solidaritätszuschlag für alle Bürger und Betriebe noch in diesem Jahr komplett abzuschaffen. Darüber hinaus enthält das Maßnahmen-Paket auch kleine Hilfen wie die Verschiebung der Pflicht, bis Ende September neue Ladenkassen anzuschaffen. Dies wäre eine sinnvolle und praktische Unterstützung vor allem für den finanziell angeschlagenen Einzelhandel und die Gastronomie. Auch Arbeitnehmer, die derzeit im Homeoffice die Wirtschaft am Laufen halten, sollten sich nicht mit dem Finanzamt streiten müssen, wenn es um die steuerliche Berücksichtigung von Telefonkosten oder der Arbeitsecke geht. Zudem enthält der Katalog zahlreiche weitere Punkte zum Beispiel zur Verlustverrechnung oder zur sogenannten Ist-Versteuerung bei der Umsatzsteuer. „Jetzt muss der Blick nach vorn gerichtet werden. Diskussionen um einen ‘Corona-Soli’ oder Extra-Abgaben sind absolut kontraproduktiv, die Politik muss hier dringend handeln.“

Erhöhter Umweltbonus für E-Autos

Die Europäische Kommission hat mitgeteilt, dass es keine Einwände gegen eine höhere finanzielle Förderung von Elektrofahrzeugen in Deutschland gibt. Damit kann der Umweltbonus für Elektrofahrzeuge wie angekündigt erhöht werden. Die neuen Fördersätze sind für alle Fahrzeuge anwendbar, die nach dem 04.11.19 zugelassen wurden. Erhöht gefördert werden rein elektrische Fahrzeuge und Plug-in-Hybride. Der Umweltbonus wird bis Ende 2025 verlängert und um 50 Prozent bei Fahrzeugen bis 40.000 Euro Nettolistenpreis erhöht. Bei Fahrzeugen über 40.000 EUR Nettolistenpreis steigt sie um 25 Prozent. Die Industrie wird sich weiterhin zur Hälfte am Umweltbonus beteiligen.

Einkommen-/Körperschaftsteuer

Übertragung der Anteile als Geschäftsveräußerung

Der BFH hat entschieden, ob es zu einer möglichen Geschäftsveräußerung bei Begründung einer Organschaft kommen kann. Trotz vollständiger Übertragung der Anteile an einer GmbH lehnt der BFH dies ab. Als Begründung führt der BFH an, dass die Inhaberschaft von Anteilen an einer GmbH für sich genommen nicht ausreicht, um eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit der Veräußerin fortführen zu können. Dies ist bei der Inhaberschaft von Vermögenswerten dieser GmbH anders zu beurteilen. Anders kann der Sachverhalt aber zu beurteilen sein, wenn die bisherige Organträgerin die Anteile an der GmbH an die neue Organträgerin überträgt.

Vermietung Blockheizkraftwerk

Das Finanzgericht Düsseldorf hat entschieden, dass keine einkommensteuerbaren Einkünfte aus der Vermietung eines Blockheizkraftwerks bei fehlender Einkunftserzielungsabsicht vorliegen. Im Urteilsfall wurden die erklärten gewerblichen Einkünfte zu solchen aus Vermietung und Verpachtung durch das Gericht qualifiziert. Gewerbliche Einkünfte liegen nicht vor, weil es sich um eine bloße Gebrauchsüber-

lassung ohne Zusatzleistungen gehandelt habe. Die Einkunftserzielungsabsicht wurde seitens des Klägers nicht nachgewiesen. Die Entscheidung ist jedoch nicht rechtskräftig, der BFH hat das Urteil des FG aufgehoben und die Sache zurückverwiesen (Az. X B 70/19).

Anwendung § 15 a EStG bei Gesellschaften

Wird ein Gesellschaftsanteil an einer vermögensverwaltenden GbR von einem Gesellschafter, hier einer KG, im gewerblichen Betriebsvermögen gehalten (sog. Zebragesellschaft), ist die Vorschrift des § 15a EStG auch hinsichtlich der aus der Beteiligung an der GbR bezogenen Einkünfte der KG nur auf der Ebene der KG anzuwenden. Die unbeschränkten Haftungsverhältnisse bei der GbR sind nicht zu berücksichtigen.

Sanierung Entwässerungskanal

Aufwendungen für die (Erst- oder Zweit-) Herstellung von Zuleitungsanlagen eines Gebäudes zum öffentlichen Kanal gehören zu den Herstellungskosten des Gebäudes, soweit die Kosten für Anlagen auf privatem Grund und nicht für Anlagen der Gemeinde außerhalb des Grundstücks entstanden sind. Aufwendungen für die Ersetzung, Modernisierung oder (ggf. teilweise) Instandsetzung einer vorhandenen und funktionsfähigen Kanalisation sind demgegenüber - als Werbungskosten oder Betriebsausgaben - sofort abziehbar, da sie weder zu den Anschaffungs- noch zu den Herstellungskosten zählen, sondern lediglich der Erhaltung des Grundstücks dienen.

Ausscheiden Gesellschafter

Der Begriff des Ausscheidens in § 5a Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG umfasst jedes Ausscheiden eines Gesellschafters, d. h. jeden Verlust der (unmittelbaren) Mitunternehmerstellung, unabhängig davon, ob der Gesellschafter unentgeltlich oder entgeltlich, im Wege der Einzel- oder der Gesamtrechtsnachfolge ausscheidet.

Kleinbetragsrenten: Kapitalabfindung

Die auf der Grundlage des § 93 Abs. 3 EStG förderungschädlich ausgezahlte Kapitalabfindung einer Kleinbetragsrente ist in

vollem Umfang einkommensteuerpflichtig. Die Anwendung des § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG auf Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen setzt nicht voraus, dass der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung der Leistung noch zertifiziert ist. Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Kapitalabfindungen von Kleinbetragsrenten aus Altersvorsorgeverträgen kann in der Zeit vor dem Inkrafttreten des § 22 Nr. 5 Satz 13 EStG nicht allein mit der Begründung bejaht werden, der ursprüngliche Altersvorsorgevertrag habe eine solche Kapitalisierungsmöglichkeit nicht vorgesehen.

Beitragsnachzahlungen: Öffnungsklausel

Sofern der Steuerpflichtige in rentenrechtlich zulässiger Weise Nachzahlungen von Vorsorgebeiträgen für ein vorangegangenes Kalenderjahr leisten konnte, die jedoch erst im Zahlungsjahr rentenrechtlich wirksam werden, sind diese Beiträge im Rahmen der Öffnungsklausel des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 2 EStG als Beiträge für das Jahr zu berücksichtigen, für das sie zulässigerweise geleistet wurden.

Freiwilliger Landtausch

Für den freiwilligen Landtausch gelten einkommensteuerrechtlich dieselben Folgen wie beim Regelflurbereinigungs- und beim Baulandumlegungsverfahren. Der Austausch von Grundstücken im Rahmen eines freiwilligen Landtauschs ist daher nicht nach den für den (freiwilligen) Tausch von Wirtschaftsgütern maßgeblichen Grundsätzen des § 6 Abs. 6 Satz 1 EStG zu beurteilen, sondern soweit Wertgleichheit besteht - einkommensteuerrechtlich neutral.

Entscheidung zu „Cum-/Cum“

Das Hessische Finanzgericht hat in einer Entscheidung zu „Cum-/cum“-Geschäften einer inländischen Gesellschaft den Kapitalertragsteuerabzug versagt, da sie kein wirtschaftliches Eigentum an den übertragenen Aktien erworben habe. Zudem hat es einen Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO bejaht, sodass die Geschäfte steuerlich rückabzuwickeln sind. Das Gericht hat die Revision zugelassen.

Umsatzsteuer

EuGH: Zuordnungswahlrecht

Es geht um den Vorsteuerabzug für ein Arbeitszimmer: Der BFH hat die Frage dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt, ob das Erfordernis der fristgebundenen Abgabe einer unternehmensbezogenen Zuordnungsentscheidung dem Unionsrecht entspricht. Der Kläger wollte den Vorsteuerabzug für das im neu errichteten EFH befindliche Arbeitszimmer geltend machen. Die Vorsteuer beantragte er in der Umsatzsteuer-Erklärung 2015, die erst im September 2016 beim Finanzamt einging. Das Finanzamt lehnte aufgrund der verspäteten Zuordnung nach dem 31.05. des Folgejahres den Vorsteuerabzug ab. Es ist für den BFH schließlich zweifelhaft, ob ein Mitgliedstaat eine Ausschlussfrist für die Zuordnung zum Unternehmensvermögen vorsehen darf. In einem weiteren Verfahren zur Zuordnung einer Photovoltaikanlage hat der BFH ebenfalls den EuGH angerufen.

Steuerbefreiung für grenzüberschreitende Güterbeförderung

Das BMF passt den UStAE entsprechend der EuGH-Rechtsprechung an, wonach ein Frachtführer ebenfalls eine Beförderungsleistung bewirken kann, wenn er die Beförderung von Gegenständen nicht selbst übernommen hat. Die Beförderungsleistungen des Haupt-Frachtführers sowie der Unter-Frachtführer sind grenzüberschreitend, wenn sich deren Leistungen sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland erstrecken. Die Steuerbefreiung kommt grundsätzlich nur für die Leistung des Haupt-Frachtführers in Betracht, nicht aber für die Leistungen, die die Unter-Frachtführer erbringen, weil letztgenannte die Beförderungsleistung nicht unmittelbar an den Versender oder Empfänger der Gegenstände erbringen. Auf die gesonderten Voraussetzungen im Zusammenhang mit steuerfreien Umsätzen beim be- und entladen von Seeschiffen wird hingewiesen.

ZM: Konsignationslager

An dem 1.1.2020 sind in der Zusammenfassenden Meldung auch Angaben zu Lieferungen von Gegenständen zu machen,

die im Rahmen eines Konsignationslagers in einen anderen Mitgliedstaat versandt oder befördert werden. Dies ist dann der Fall, wenn der Abnehmer der Gegenstände im Zeitpunkt des Beginns der Beförderung oder Versendung feststeht. Die Finanzverwaltung gibt jedoch bekannt, dass es aus organisatorischen Gründen aber übergangsweise nicht möglich ist, die hierfür notwendigen Angaben im Rahmen des bestehenden Verfahrens zur Abgabe der ZM vornehmen zu können. Daher ist es zur Erfüllung der Meldepflichten erforderlich, dass die betreffenden Unternehmen eine Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln. Der für die Meldung zu verwendende Vordruck ist auf dem Formularserver bereitgestellt. Die erforderlichen Angaben können direkt online in den Vordruck eingegeben und übermittelt werden. Das BZSt übermittelt eine Bestätigung über die Übermittlung. Weitere Informationen können über die Homepage des BZSt abgerufen werden.

Zeitpunkt der Steuerentstehung

Der BFH hat über den Zeitpunkt der Steuerentstehung eine aktuelle Entscheidung zu begrenzten Dauerleistungen (Sale and lease back) veröffentlicht. Besteht die Leistung in der Mitwirkung an einer bilanziellen Gestaltung als zeitlich begrenzte Dauerleistung, wird die Leistung erst mit Beendigung der dieser Leistung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse erbracht. Das Finanzgericht ist laut dem BFH zutreffend davon ausgegangen, dass die Leistung der Klägerin in der Mitwirkung an einer bilanziellen Gestaltung bestand, wobei die erfolgreiche Gestaltung dabei nicht entscheidungsrelevant war. Die Leistungen wurden grundsätzlich bereits mit Vertragsabschluss erbracht. Da allerdings ein einheitliches Vertragsverhältnis gegeben war, liegt die Leistungsausführung insgesamt erst mit Beendigung des Vertrages vor. Der BFH verneinte Teilleistungen oder Anzahlungen.

Rechnungsanforderungen für Vorsteuerabzug

Der BFH hatte noch einen Fall zur Rechtslage 1999 zu entscheiden. Der Vorsteuerabzug nach der Rechtslage 1999 setzte

eine Rechnung oder Gutschrift voraus. Aufgrund einer Rahmenvereinbarung übermittelten die Lieferanten Stammdaten, wie z. B. den Netto-Einkaufspreis, Waren-Bezeichnung, die von der Klägerin elektronisch in das Kassensystem eingepflegt wurden. Es wurden bei Verkauf durch einen Impuls Dokumente erstellt, die die erforderlichen Angaben des UStG enthielten (inklusive Steuersatz und Steuerbetrag). Es erfolgte keine Übersendung von Rechnungen oder Gutschriften. Später erfolgte die Zusendung von Sammelabrechnungen in Papierform. Im betreffenden Streitjahr lagen dem Vorsteuerabzug keine Rechnungen im umsatzsteuerlichen Sinne zum damaligen Rechtsstand zugrunde. Damit können diese „Rechnungen“ auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt korrigiert werden.

Lohnsteuer

Arbeitslohn: Anbringen von Werbung

Die Klägerin schloss mit einer Vielzahl von Mitarbeitern Mietverträge über Werbeflächen an deren privaten Fahrzeugen ab. Die Mitarbeiter verpflichteten sich gegen ein Entgelt in Höhe von 255 EUR im Jahr zur Anbringung von Kennzeichenhaltern mit Firmenwerbung der Klägerin. Das Finanzamt nahm hinsichtlich der Vergütung Arbeitslohn an. Das zuständige Finanzamt bestätigte die Auffassung der Finanzverwaltung, da die geschlossenen Verträge keinerlei Vorgaben enthalten hatten, um einen werbewirksamen Einsatz der Fahrzeuge sicherzustellen. Auch eine Exklusiv-Regelung wurde nicht getroffen, die das Anbringen der Werbung anderer Firmen ausschließt. Die Zahlungen wurden im Zusammenhang der Arbeitnehmertätigkeit geleistet. Es wurde Revision beim BFH zugelassen.

Zusatzleistungen und Gehaltsumwandlungen

Die Finanzverwaltung reagiert auf die neue Rechtsauffassung des BFH zur Gewährung von Zusatzleistungen und Zulässigkeit von

Gehaltsumwandlungen mit einem Nichtanwendungserlass. Danach werden nur dann Leistungen zusätzlich zum Arbeitslohn erbracht, wenn

- die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- die Verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Arbeitslohn tarifgebunden ist. Es sind somit nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers steuerbegünstigt.

Sozialversicherung

Gesetzliche Unfallversicherung

Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung endet, wenn die Haustür nach dem Heimweg durchschritten wurde und sich kein versichertes Risiko mehr verwirklicht. Das Landessozialgericht verdeutlicht, dass das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung nicht bezweckt, Verletzungen abzusichern, die erst durch Angriffe ausgelöst werden, nachdem das Verkehrsmittel bereits abgestellt wurde. Im Urteilsfall erfolgten die durch Schläge mit der Faust und dem Besenstiel erfolgten Verletzungen erst dann, als der Kläger die Haustür bereits durchschritten hatte. Somit war zu diesem Zeitpunkt der Arbeitsweg bereits beendet. Bei dem Angriff war ferner kein Risiko gegeben, welches unter den Schutzzweck der gesetzlichen Unfallversicherung fällt.

Buchführung und Bilanzierung

Zinslose Darlehen von Verwandten

Kostenlose Darlehen von Verwandten sind mit Vorsicht zu genießen, denn solche scheinbar zinslosen Darlehen können Steuernachzahlungen mit sich bringen. Dies ist auch der Fall, sofern nachträglich ein Zins

vereinbart werden sollte, so der BFH. Die Finanzverwaltung unterstellt immer eine Verzinsung von 5,5 Prozent. So steht in der Bilanz das Darlehen nicht mit dem Rückzahlungswert, sondern abzüglich Zinsen. Anzuraten ist daher immer zu einer schriftlichen Vereinbarung. Sofern keine Vereinbarung dahingehend getroffen wurde, ist auch eine Steuerzahlung mit einem nachgereichten Dokument nicht mehr zu verhindern.

Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen

Zwischen den Beteiligten war die zeitliche Zuordnung einer Umsatzsteuervorauszahlung streitig. Der Kläger erzielte Gewinneinkünfte; seinen Gewinn ermittelte er durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Die am 06.01.2016 gezahlte Umsatzsteuervorauszahlung für Dezember 2015 erfasste der Kläger in seiner Gewinnermittlung für das Jahr 2015 als Betriebsausgabe. Wegen einer Dauerfristverlängerung war die Vorauszahlung erst am 10.02.2016 fällig gewesen. Das beklagte Finanzamt vertrat die Ansicht, dass die Umsatzsteuervorauszahlung erst im Jahr 2016 als Betriebsausgabe zu berücksichtigen sei und erhöhte den Gewinn 2015 entsprechend. Eine vom Abflusszeitpunkt abweichende zeitliche Zurechnung einer Aufwendung komme nur in Betracht, wenn sowohl der Zahlungs- als auch der Fälligkeitszeitpunkt in den kurzen Zeitraum um den Jahreswechsel falle. Das Finanzgericht Düsseldorf hat der dagegen gerichteten Klage stattgegeben und die Gewinnerhöhung des Jahres 2015 rückgängig gemacht. Revision ist unter dem Az. VIII R 1/20 anhängig.

b.b.h.-Seminare

Aus aktuellem Anlass können wir leider derzeit noch nicht mit Sicherheit die Durchführung der Seminartermine garantieren. Bei Drucklegung stand die weitere Entwicklung leider noch nicht fest. Bitte achten Sie auf die laufenden Hinweise auf unserer Homepage www.bbh-fortbildung.de.

Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung des b.b.h. erstellt werden.



b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter

Bundesgeschäftsstelle: Kronenstraße 19 · 10117 Berlin · Info-Telefon 030 / 20 45 52 57
Telefax 030 / 20 91 29 40 · E-Mail: bbh@bbh.de · Internet: www.bbh.de

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.